

Ermittlung der Herstellungskosten § 255 HGB

c) Anwendung

- Zugänge selbstherstellter Vermögensgegenstände
- Erzeugnisse (unfertige / fertige)
- selbstkostenl. Anlagen

21.23 - sonstige Wertansätze → Folie 80

Weitere Zahlungsbewertungsmaßstäbe

- Grundsatz der Anschaffungskosten bei pariva $\Rightarrow$ Schuldentilgung
- (1) - Rückzahlungsbetrag (Umkehrung der Anschaffungskosten)
- Tilgung der Verbindlichkeit



Problem: Differenz zwischen Auszahlung und Rückzahlung
(anwachsende Verbindlichkeiten)

- Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung
- Zero Bonds
- Emmissionsrendite ist zuzuschreiben
- (2) - Barwert einer Verbindlichkeit

gilt für Kostenverpflichtungen, die
nicht laufend verzinst werden

Folie 81

(3) Betrag nach vernünftiger kaufm. Beurteilung § 253, 1 S. 2 HGB
allgemein für Rückstellungen

Problem: sehr unbestimmt: $\rightarrow$ großer Ermessensspielraum

- $\rightarrow$ nicht maximal möglicher Betrag und nicht minimal möglicher Betrag
- $\rightarrow$ generell handelt es sich um zukünftige Zahlungen, die ungewiss sind.
- $\rightarrow$ Prognoseunsicherheit
- $\rightarrow$ primäre / sekundäre Maßstäbe

Gliederungsnummer 213: Bewertungsvereinfachungen

Fortführungsmaßstäbe → Spätere Bilanzen

(1) fortgeführte Abschaffungs- oder Herstellungskosten

§ 253, 1 u. 2 HGB

→ abnutzbare Vermögensgegenstände des AV

→ Abschaffungskosten oder Herstellungskosten abzüglich planm. Abschreibungen.

(2) niedrigerer Wert

(2.1) bei zulegender niedrigerer Wert

AV - 253, 2 S. 3 HGB

- n - 3 S. 2 HGB

Basis: gesunkene Wiederbeschaffungskosten

(2.2) Börsen oder Marktpreis zum Abschlussstichtag

UV § 253, 3 S. 1

Folie 82

(2.3) Wert zur Verhinderung zukünftiger Verlustabschwankungen

§ 253, 3 S. 3

für UV - kann angerechnet werden, wenn Wertabschwankungen erwartet werden

- Vorwegnahme künftiger Schwankungen

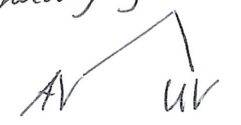
- unmittelbare Abschlussstichtage

Problem: - kaum sinnvolle Ermittlung

- Vorschrift macht dem Grunde nach keinen Sinn

- Verstärkung des Vorichts- und Imparitätsprinzips

(2.4) - niedriger Wert im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung § 253, 4



- nicht die Erfassung von echtem Wertverlust

außerplanm.
Abschreibungen

planm.
Abschreibungen

Bedeutung: Legung neuer Grenzen

Verstoß gegen GdB

Abändern

Folie 80 umr. 4.
2534 nicht 25414

Problem: Grenze?
Unbestimmt.

Grenze: Willkürfreiheit

beachte: nicht für Kapitalgesellschaften 279, 15.1

(2.5) Steuerlicher Wert → § 254, IV, UV

Grund: - Übernahme weiterer steuerrechtlicher Abschreibungen

- Sonderabschreibungen
- erhöhte Abschreibungen für Abnutzung
- Öffnung für die Anwendung der umgekehrten Maßgeblichkeit
- Wahlrecht werden auch in Anspruch genommen
- Kapitalgesellschaften § 279, 2

Gliederungspunkt 2.13.

→ Grundsatz: Einzelbewertung → Entspricht GdB - Richtigkeit
Verzicht → keine Verrechnung von pos. und neg.
Wertentwicklung → keine willkürliche Verrechnung
der Vermögensgegenstände
Problem: Vielzahl einzelner Güter,
meistens Vorräte

Für eine konsequente
Einhaltung

- transparentes Lagersystem
- konstante einzelne Zuordnung vom
Preis zum einzelnen Vermögens-
gegenstand

Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit → Gesetz nicht mehr Vereinfachungen
vor → Fol. 83

a) Festbewertung → § 256, 2 → für Sachanlagevermögen und Einzelstoffe
(Vorräte des UV)

→ dieses Verfahren kann nicht angewandt werden auf Vermögensgegenstände des AV

Voraussetzungen: - regelmäßiger Ersatz des Verbrauchs

- konstante Menge
- Gesamtwert darf nicht von wesentlicher, sondern muss von nachhaltiger Bedeutung sein.
- also keine Fremdwörter
- geringe Veränderungen in Menge, Wert und Zusammensetzung

→ alle drei Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen

Regelung: - Festwert darf angesetzt werden

- nach drei Jahren Überprüfung, ob Anpassung (Wert oder Menge) erforderlich ist.

b) Gruppenerwertung - durch Ansatz eines Durchschnittswertes

(1) Anwendungsbereich § 240, 14

↓
3 Fälle

gleichartige
Vermögensgegenstände
des Vorratvermögens (UV)
z.B. Herrensocken
250 - 20,00 €

gleichartige
bewegliche
Vermögensgegenstände
AV und UV
z.B. Werkzeuge

- annähernd gleichwertige bewegliche VG
- Einzelwert darf nicht so stark vom G abweichen $\pm 10\%$

→ zwei Einschränkungen durch Auslegung des Vorbehalts, dass diese Güter nicht völlig verschieden sein dürfen.

BSP: Herrenmode Herrenaffen 20€
CD's 20€

① bei besonders wertvollen Gegenständen ist keine Vereinfachung möglich, hier nur Einzelbewertung!
z.B. Edelsteine 9800
10000

(2) Methode

→ gewogener Ø → kein einfacher Ø

Maßstab: Menge
AB
Zugänge

(3) Unterkategorien → Verfahren

(3.1) periodenbezogene Berechnung

- einmal gleiche Periode → Geschäftsjahr
- Durchschnittspreis
- Gesamtverbrauch $\rightarrow G + V$
- Endbestand $\rightarrow B_{\text{End}}$

Folie 84

(3.2) gleitendes Durchschnittsverfahren

- mehrmals in der Periode
- nach jedem Zugang
- vor jedem Verbrauch (wenn davor ein Zugang lag)

Zweck: Wenn Wert einzelner Verbräuche ermittelt werden soll (BSP für KLR)
oder kurzfristigen Periodenerfolg

→ höherer Aufwand des Verfahrens → Folie 85

c) Verbrauchsfolgeverfahren → Gruppenbewertung, weil Güter zu zeitlichen
Gruppensammungen gefasst werden.
§ 256 S. 1

(1) Annahme einer bestimmten Verbrauchsfolge

(1.1) FIFO - first in, first out

- zuerst eingegangene Güter gelten als zuerst verbraucht

Folie 86

(1.2) Lifo - last in, first out

- zuletzt eingegangene Güter werden zuerst verbraucht.

(1.2.1) Gleitendes Lifo

Zuordnung beim tabäclichen Verbrauch

(1.2.2) Periodenbezogenes Lifo → einmal je Periode / am Ende

Problem: Preise werden Gütern zugeordnet, die zum Zeitpunkt noch gar nicht eingegangen waren.

Zuverlässigkeit: ja → Folie 87

(2) Wertabhängige Verbrauchsfolgen

→ insgesamt geringere Bedeutung (2.1) → HIFO → Highest in, First out
(teuerste Güter zuerst verbrauchen)

(2.2) Lifo → Lowest in First out → Güter mit niedrigstem Preis wird zuerst verbraucht.

Ergebnis: + tendenziell wird der Aufwand der Verkäufe niedrig
Bestand in der Endbilanz wird vergleichsweise hoch

- wird in der Praxis nicht angewendet, deshalb keine Praxisrelevanz

(3) Weitere Verfahren

Kifo → Konzern First in First out

Kilo → Konzern First in Last out

} für den Einzelabschluss haben diese Verfahren keine Bedeutung

d) Niederwerttest

bisher: Verminderung der Anschaffungskosten (Schätzweise)

ggf: niedrigeren Wert verwenden und ansetzen

BSP: LIFO-Methode

- bei steigenden Preisen

Verbrauch bekommt
hohe PreiseEndbestand erhält
niedrige Preise oder
frühere Zugänge

→ niedrigere Preise kommen zur Anwendung

→ fallen allerdings die Preise : Konsequenz → erhält niedrige Preise und Bestand würde hohe Preise behalten. (7)

Folge → Abwertung auf niedrigere Preise

→ Verfahren deshalb summen

e) steuerrechtliche Zulässigkeit

→ Durchschnittsmethode, auch Lifo § 6,1 Nr. 2 A EStG

36 A Einkommenssteuer
richtlinien